### Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV) Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau











# Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund der §§ 59ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 7. Dezember 2023 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

# § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

#### § 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte unter Einschluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen,
  - die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hochund Tiefbaus,
  - 4. die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,

- die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,
- 6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,
- 7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,
- 8. die Koordination von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
- 9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),
- die Koordination von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
- 11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,
- 12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,
- 13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (<u>Erfüllungsaufgaben</u>):
  - 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
  - 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
  - 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
  - 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken
  - 5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
  - 6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),
  - 7. die Ausstellung von Fischereischeinen,
  - 8. die Organisation der "Hexentäler Monatsfahrt",
  - 9. Stationsträger des "Familienwerks Sölden e. V.".

- (4) Der Verband kann darüber hinaus auf Antrag und mit entsprechender Kostenerstattung auch für andere Gemeinden tätig werden.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

### § 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. Der Verbandsvorsitzende
- 2. Der Verwaltungsrat
- 3. Die Verbandsversammlung

### § 4 Verbandsvorsitzender

- Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
  - die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 30.000 Euro betragen,
  - 2. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um nicht mehr als 10.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken und nicht über ein Budget gedeckt sind,
  - 3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristet Beschäftigter, von Aushilfskräften, Auszubildenden und Verwaltungspraktikanten,
  - 4. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Verbands bis Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD
  - 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
  - 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

- 7. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung höchstens 5.000 Euro beträgt,
- 8. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 3.000 Euro,
- 9. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis höchstens 2.000 Euro oder soweit im Haushaltsplan einzeln genannt,
- 10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- 11. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- 12. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- 13. Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
- 14. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Verwaltungsgemeinschaft,
- 15. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen.

#### § 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern) sowie einem nicht stimmberechtigten Schriftführer.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
  - die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 30.000 Euro und bis 100.000 Euro betragen,
  - 2. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um mehr als 10.000 Euro und bis 20.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken,
  - 3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A 10 bis A 11 und der sonstigen leitenden Beschäftigten des Verbands von Entgeltgruppe 9a bis 10 TVöD,
  - 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und einem Betrag von mehr als 50.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro,
  - den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,

- die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
- 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
- 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt,
- 9. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt
- Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten bis höchstens 50.000 Euro,
- 11. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall über 3.000 Euro,
- 12. die Entscheidung über die Gewährung von außertariflichen Zulagen,
- 13. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis höchstens 5.000 Euro,
- 14. Bildung von freiwilligen Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung des Jahresabschlusses).
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzuberaten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates folgen den Regelungen der Verbandsversammlung gemäß § 7 dieser Satzung (Geschäftsgang).
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden protokolliert und die Protokolle den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

# § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

### § 7 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Jede anwesende Mitgliedsgemeinde kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

### § 8 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

### § 9 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung stellen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.

# § 10 Finanzierung

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, Sonderumlagen und Investitionsumlagen sowie durch Entgelte bei.

- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 10 Abs. 3, 4 und 5 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erledigung bzw. Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
  - 1. für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;
  - 2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
  - 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
    - Au 13,10 Prozent,
    - Horben 12,40 Prozent,
    - Merzhausen 65,10 Prozent,
    - Wittnau 9,40 Prozent;
  - 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
    - Au 13,10 Prozent,
    - Horben 12,40 Prozent,
    - Merzhausen 65,10 Prozent,
    - Wittnau 9,40 Prozent;
  - 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.
- (4) Gebühren und Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13 sowie für weitere Sonderaufgaben i. d. R. kostendeckend erhoben. Ein Abmangel wird von der verursachenden Gemeinde getragen. Entstehende Überschüsse fließen in die allgemeine Verbandsumlage ein.
- (5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 10 Abs. 3 werden nach den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Von den Mitgliedsgemeinden erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.
- (6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.
- (7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 9 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.

(8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantragenden Gemeinde zu tragen.

#### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

# § 12 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

#### § 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten sowie Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

# § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 8. Dezember 2022 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 20. Dezember 2023

(Siegel)

Dr. Christian Ante Verbandsvorsitzender Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2023
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2023
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2023
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2023